

VEREIN DER FREUNDE DER GESCHICHTSWISSENSCHAFTEN AN DER
JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Satzung

(Gründungssatzung aus dem Jahre 1999)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein der Freunde der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Förderung der Studierenden der Geschichtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz insbesondere durch Vorträge, Buchbeschaffungen, wissenschaftliche Projekte der Studentenschaft, Betreuung der Anfangssemester, Exkursionen, Publikationen, Vermittlung von wissenschaftlichen Ergebnissen an eine breitere Öffentlichkeit, beispielsweise im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im ersten Viertel des Jahres fällig.
- (2) In geeigneten Fällen kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Im Vorstand sollen mindestens je zwei Angehörige des Lehrkörpers und zwei ordentliche Studierende der Geschichtswissenschaften vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen jeweils der Unterschrift des Kassenswarts und des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Der Schriftführer fertigt Beschlussprotokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Versammlungsleiter.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Sie haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie nimmt neben der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Berichte des Vorstands entgegen, erteilt Entlastung und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschichtswissenschaft im Fachbereich 16 der Universität zu verwenden hat.